VERORDNUNG (EWG) Nr. 3588/82 DES RATES

vom 23. Dezember 1982

über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit Jugoslawien ein den Handel mit Textilwaren betreffendes Ergänzungsprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien geschlossen.

Ziel dieses Protokolls ist die beiderseitige Ausweitung und die geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien im Zuge einer ständigen Zusammenarbeit unter Bedingungen, die die Sicherheit des Handels gewährleisten; dabei wird den schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen, mit denen die Textilindustrie der Einfuhr- und Ausfuhrländer gegenwärtig konfrontiert ist, in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen; insbesondere sollen die tatsächlichen Gefahren einer Zerrüttung des Marktes der Gemeinschaft und der Zerrüttung des Textilhandels Jugoslawiens ausgeschaltet werden.

Es gilt sicherzustellen, daß die Ziele dieses Protokolls nicht durch Umleitung der Handelsströme umgangen werden. Deshalb sind die Bestimmungen über die Ursprungskontrolle der Waren und die notwendige administrative Zusammenarbeit festzulegen.

Die Einhaltung der in diesem Protokoll vorgesehenen Ausfuhrhöchstmengen wird durch ein System doppelter Kontrolle erreicht. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt davon ab, daß die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Höchstmengenregelung einführt, die für Einfuhren aller Waren mit Ursprung in Jugoslawien gelten muß, für deren Ausfuhr Höchstmengen gelten.

Für Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren der bedingten Befreiung von Eingangsabgaben in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden und zur Wiederausfuhr aus diesem Zollgebiet in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, gelten diese Gemeinschaftshöchstmengen nicht.

Für die im passiven Veredelungsverkehr wiedereingeführten Waren müssen besondere Regeln festgelegt werden.

In diesen Verhandlungen sind die Delegationen der Gemeinschaft und Jugoslawiens übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, die in dem Protokoll vorgesehene Regelung bis zum späteren Inkrafttreten des Protokolls ab 1. Januar 1983 vorläufig anzuwenden.

Zur Anwendung dieser Gemeinschaftshöchstmengen in Übereinstimmung mit dem mit Jugoslawien ausgehandelten Protokoll muß ein besonderes Verwaltungsverfahren eingerichtet werden. Es ist vorzusehen, daß diese gemeinsame Verwaltung durch eine Aufteilung der Höchstmengen auf die Mitgliedstaaten dezentralisiert wird und daß die Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigungen nach dem in diesem Abkommen festgelegten System doppelter Kontrolle erteilen.

Im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Gemeinschaftshöchstmengen muß ihre Aufteilung aufgrund des in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Versorgungsbedarfs sowie gemäß den vom Rat festgesetzten quantitativen Zielen erfolgen. Wegen der noch außerordentlich ungleichartigen Bedingungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten für die Einfuhr der betreffenden Waren gelten, und wegen der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft läßt sich die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen jedoch nur allmählich erreichen. Aus diesen Gründen kann die Aufteilung nur schrittweise an den Versorgungsbedarf angepaßt werden.

Ferner sind wirksame und rasche Verfahren für die Änderung der Gemeinschaftshöchstmengen und ihrer Aufteilung einzurichten, um namentlich der Entwicklung der Handelsströme, dem Auftreten eines zusätzlichen Versorgungsbedarfs sowie den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des mit Jugoslawien ausgehandelten Protokolls Rechnung zu tragen.

Für Textilwaren, für die keine Höchstmengen festgesetzt sind, ist in dem Protokoll ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um zu einer Einigung über die Festsetzung von Höchstmengen zu gelangen, wenn für eine Warenkategorie die Höhe der Einfuhren in die Gemeinschaft oder in eines ihrer Gebiete einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Jugoslawien verpflichtet sich ferner, ab dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens seine Ausfuhren auf die in dem Protokoll festgesetzte

Höhe zu beschränken. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit diesem Lieferland zustande, so kann die Gemeinschaft Höchstmengen auf einem bestimmten jährlichen oder mehrjährlichen Niveau festsetzen.

In dem Protokoll ist ein System der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien festgelegt worden, um zu verhüten, daß es durch Umladung, Umleitung oder auf andere Weise umgangen wird. Es ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um mit Jugoslawien zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmenge zu gelangen, wenn sich herausstellt, daß das Protokoll umgangen wurde. Jugoslawien hat sich ferner bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß solche Anpassungen rasch vorgenommen werden können. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit Jugoslawien zustande, so kann die Gemeinschaft, wenn schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen, die gleichwertigen Anpassungen vornehmen.

Um die in dem Protokoll festgesetzten Fristen einhalten zu können, ist ein wirksames und rasches Verfahren für die Einführung dieser Höchstmengen und für den Abschluß dieses Protokolls mit Jugoslawien vorzusehen.

Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus diesem Protokoll anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft.

(2) Unbeschadet Artikel 3 Absatz 7 erfolgt die Klassifizierung der in Anhang I aufgeführten Waren anhand des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sowie anhand des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE). Die Verfahren für die Anwendung dieses Absatzes sind in Anhang V festgelegt.

Artikel 2

(1) Der Ursprung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften bestimmt.

(2) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 3

(1) Für die in Anhang II aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1986 versandt werden, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten jährlichen Gemeinschaftshöchstmengen.

(2) Diese Höchstmengen werden für das Jahr 1983 gemäß Anhang III zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt.

(3) Die Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist bei Waren, für deren Einfuhr die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftshöchstmengen gelten, von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments abhängig, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 9 erteilt werden.

(4) Die genehmigten Einfuhren werden auf die Gemeinschaftshöchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren in Jugoslawien versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands der Waren im Sinne dieser Verordnung gilt der Zeitpunkt der Verladung in das Flugzeug, auf das Fahrzeug oder auf das Schiff zur Ausfuhr.

(5) Für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1983 keine Höchstmengen galten und die sich auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden, gelten die in diesem Artikel genannten Gemeinschaftshöchstmengen nicht, sofern diese Waren in Jugoslawien vor dem 1. Januar 1983 versandt worden sind.

(6) Die Abfertigung zum freien Verkehr ist für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1983 Höchstmengen galten und die vor diesem Datum versandt worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt von der Vorlage der gleichen Einfuhrdokumente und von der Erfüllung der gleichen Einfuhrbedingungen abhängig wie vor dem 1. Januar 1983.

(7) Die Bezeichnung der in Anhang II festgesetzten Gemeinschaftshöchstmengen sowie der Warenkategorien, für die diese Höchstmengen gelten, wird nach dem Verfahren des Artikels 14 angepaßt, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, daß eine spätere Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs oder des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwi-

schen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) oder eine Entscheidung zur Änderung der Klassifizierung dieser Waren eine Verringerung dieser Höchstmengen zur Folge hat.

Artikel 4

Die in Artikel 3 genannten Gemeinschaftshöchstmengen gelten für die in Anhang VI beschriebenen handwerklichen Waren und Waren der Volkskunst nicht, wenn bei ihrer Einfuhr eine von den zuständigen Behörden Jugoslawiens nach Maßgabe des Anhangs VI ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird und sie die übrigen in diesem Anhang genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 genannten Gemeinschaftshöchstmengen gelten nicht für Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren der bedingten Befreiung von Eingangsabgaben in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sofern im Rahmen einer derartigen Regelung angegeben wird, daß sie zur Wiederausfuhr aus diesem Zollgebiet in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung bestimmt sind.

Bei einer späteren Abfertigung der in Unterabsatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr gelten die in Artikel 3 genannten Höchstmengen; sie ist von der Vorlage einer nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments abhängig, und die betreffenden Mengen werden auf die Gemeinschaftshöchstmenge angerechnet, die für das Jahr festgesetzt ist, für das die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

(2) Stellen die Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß Textilwaren bei der Einfuhr auf eine gemäß Artikel 3 festgesetzte Gemeinschaftshöchstmenge angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so unterrichten sie die Kommission davon und erteilen für die gleichen Waren und die gleichen Mengen zusätzliche Einfuhrgenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3.

Diese Genehmigungen und die aufgrund dieser Genehmigungen getätigten Einfuhren werden nicht auf die entsprechenden Gemeinschaftshöchstmengen für das laufende oder das folgende Jahr angerechnet.

(3) Für Textilwaren, die nach Veredelung in Jugoslawien in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, gilt die besondere Regelung des Anhangs VII, sofern die Wiedereinfuhr in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr erfolgt.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaftshöchstmengen werden so aufgeteilt, daß die optimale Ausnutzung dieser Höchstmengen sichergestellt und durch eine bessere Aufteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise eine ausgewogenere Durchdringung der Märkte erreicht wird.

(2) Die Aufteilung der Gemeinschaftshöchstmengen wird nach dem Verfahren des Artikels 14 und gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien angepaßt, wenn sich dies insbesondere aufgrund der Entwicklung der Handelsströme als notwendig erweist, damit ihre optimale Ausnutzung gewährleistet ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten sind, unterbreitet die Kommission jedoch dem Rat unmittelbar Vorschläge zur Änderung der Aufteilung. Über diese Vorschläge beschließt der Rat gemäß Artikel 113 des Vertrages.

Artikel 7

(1) Jugoslawien kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten unter folgenden Bedingungen ausnutzen:

a) Die Ausnutzung eines Teils einer für das folgende Jahr festgesetzten Quote im Vorgriff ist für jede Warenkategorie mit Ausnahme der Kategorien 1, 2 und 3 bis zu 5 v. H. der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

   Die im Vorgriff getätigten Einfuhren werden von den entsprechenden Quoten für das folgende Jahr abgezogen.

b) Außer bei den Kategorien 1, 2 und 3 ist die Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Quote des folgenden Jahres bis zu 5 v. H. der Quote des Jahres der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

c) Übertragungen von Mengen zwischen den Kategorien der Gruppe I dürfen nur wie folgt vorgenommen werden:

   — Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 5 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

   — Übertragungen von Mengen aus einer beliebigen Kategorie der Gruppen I, II oder III auf die Kategorien der Gruppen II oder III sind bis zu 5 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

— Die kumulative Anwendung der Buchstaben a), b) und c) darf nicht dazu führen, daß sich in einem Jahr eine Erhöhung ergibt, die 15 v. H. der für die betreffende Kategorie und das betreffende Jahr festgesetzten Höchstmenge überschreitet.

Die für die genannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I enthalten.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 durch Jugoslawien wird von der Kommission den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt; diese genehmigen die entsprechenden Einfuhren gemäß dem in Anhang V festgelegten System doppelter Kontrolle.

(3) Wurde die Quote eines Mitgliedstaats in Anwendung des Absatzes 1 oder des Artikels 8 erhöht oder wurden in diesem Mitgliedstaat zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 8 geschaffen, so werden diese Erhöhungen und zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten bei der im laufenden Jahr oder in den folgenden Jahren erfolgenden Anwendung des Absatzes 1 nicht berücksichtigt.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten, die einen zusätzlichen Einfuhrbedarf für ihren Inlandsverbrauch feststellen oder die der Meinung sind, daß ihre Quote nicht ganz ausgenutzt werden könnte, teilen der Kommission dies mit.

(2) Die in Artikel 3 genannten Gemeinschaftshöchstmengen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erhöht werden, wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der einen zusätzlichen Einfuhrbedarf feststellt — etwa für Messen oder wenn er Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente bis zu 80 v. H. seiner Quote erteilt hat —, kann die Kommission nach mündlicher oder schriftlicher Konsultation der Mitgliedstaaten in dem mit Artikel 14 eingesetzten Ausschuß zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten für diesen Mitgliedstaat eröffnen.

Im Dringlichkeitsfall leitet die Kommission die Konsultationen im Ausschuß binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags des betreffenden Mitgliedstaats ein und faßt binnen fünfzehn Werktagen nach diesem Zeitpunkt einen Beschluß.

Artikel 9

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente bis zur Höhe ihrer Quoten unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente werden nach Maßgabe des Anhangs V erteilt.

(3) Die durch Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente gemäß Artikel 3 gedeckten Warenmengen werden auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, der diese Genehmigungen oder gleichwertigen Dokumente erteilt hat.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erklären bereits erteilte Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente für ungültig, wenn die entsprechenden Ausfuhrlizenzen von den zuständigen Behörden Jugoslawiens zurückgenommen oder für ungültig erklärt worden sind. Werden jedoch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von der Rücknahme oder Annullierung einer Ausfuhrlizenz erst durch die zuständigen Behörden Jugoslawiens unterrichtet, nachdem die betreffenden Waren in diesen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, so werden die betreffenden Mengen auf die Quote dieses Mitgliedstaats für das Jahr angerechnet, in dem der Versand der Waren erfolgt ist.

Artikel 10

(1) Die in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, für die keine Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 3 gelten, unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einem System der Verwaltungskontrolle.

(2) Überschreiten die in die Gemeinschaft erfolgenden Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die nicht der Regelung des Anhangs VII unterliegen, für eine Kategorie die im vorangegangenen Kalenderjahr in die Gemeinschaft erfolgten Gesamteinfuhren von Waren dieser Kategorie, um die nachstehend aufgeführten Prozentsätze, so können für diese Einfuhren unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden:

— für die Warenkategorien der Gruppe I: 0,5 v. H.,

— für die Warenkategorien der Gruppe II: 2,5 v. H.,

— für die Warenkategorien der Gruppe III: 5,0 v. H.

Diese Regelung kann auf die für einzelne Gebiete der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren beschränkt werden.

(3) Überschreiten die in Absatz 2 genannten Einfuhren in ein bestimmtes Gebiet der Gemeinschaft den in der nachstehenden Tabelle für dieses Gebiet festgesetzten Prozentsatz der für die Gemeinschaft insgesamt anhand

des Prozentsatzes in Absatz 2 berechneten Gesamtmengen, so können für die Einfuhren in dieses Gebiet Höchstmengen festgesetzt werden:

Deutschland	28,5 v. H.
Benelux	10,5 v. H.
Frankreich	18,5 v. H.
Italien	15,0 v. H.
Dänemark	3,0 v. H.
Irland	1,0 v. H.
Vereinigtes Königreich	23,5 v. H.
Griechenland	2,0 v. H.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die darin genannten Prozentsätze aufgrund eines Rückgangs der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft und nicht aufgrund einer Zunahme der Ausfuhren von Ursprungswaren Jugoslawiens erreicht werden.

(5) Stellt die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 fest, daß die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und ist sie der Meinung, daß für eine bestimmte Warenkategorie eine Höchstmenge festzusetzen ist, so gilt nach Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 folgendes:

a) Die Kommission leitet nach dem Verfahren des Artikels 13 Konsultationen mit Jugoslawien ein, um zu einer Vereinbarung oder zu gemeinsamen Schlußfolgerungen über die angemessene Höhe der Beschränkung für die betreffende Warenkategorie zu gelangen.

b) Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung ersucht die Kommission in der Regel Jugoslawien, für einen vorläufigen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie nach der Gemeinschaft oder in ein oder mehrere Gebiete der Gemeinschaft zu beschränken. Diese vorübergehende Beschränkung entspricht 25 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren die gemäß der Formel in Absatz 2 berechnete Höhe überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, oder 25 v. H. der gemäß der Formel in Absatz 2 berechneten Höhe, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

c) Die Kommission setzt bis zum Abschluß der beantragten Konsultationen für die Einfuhren der betreffenden Warenkategorie Höchstmengen fest, die der bei Jugoslawien nach Buchstabe b) beantragten Beschränkung entsprechen. Diese Maßnahmen präjudizieren nicht die endgültigen Bestimmungen, die von der Gemeinschaft aufgrund des Ergebnisses der Konsultationen getroffen werden.

Die in Ausführung dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen werden Gegenstand einer Mitteilung der Kommission sein, die umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(6) Die in Absatz 5 vorgesehenen Konsultationen mit Jugoslawien können zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der Gemeinschaft oder zur Annahme gemeinsamer Schlußfolgerungen über die Festsetzung und die Höhe der Höchstmengen führen.

In diesen Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen muß vorgesehen werden, daß die vereinbarten Höchstmengen nach einem System doppelter Kontrolle verwaltet werden.

(7) Gelingt es der Gemeinschaft und Jugoslawien nicht, innerhalb eines Monats nach Einleitung der Konsultationen, jedoch spätestens zwei Monate nach dem Konsultationsersuchen eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so können für die Einfuhr von Waren der betreffenden Kategorie Höchstmengen festgesetzt werden, deren jährliche Höhe nicht niedriger sein darf als die gemäß der Formel in Absatz 2 berechnete Höhe oder als 106 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren die nach der Formel in Absatz 2 berechnete Höhe überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

(8) Der Abschluß der in Absatz 6 genannten Vereinbarungen und der Beschluß über die in den Absätzen 5 und 7 oder in den Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen gemäß Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 14.

(9) Die jährliche Höhe der nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen darf nicht niedriger sein als die Höhe der in die Gemeinschaft oder in das oder die betroffenen Gebiete im Jahr 1980 erfolgten Einfuhren von Waren derselben Kategorie mit Ursprung in Jugoslawien.

(10) Wenn die Entwicklung der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft bei einer Ware, für die eine Höchstmenge nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzt ist, es erfordert, wird die jährliche Höhe dieser Höchstmenge nach Konsultationen mit Jugoslawien nach dem Verfahren des Artikels 13 heraufgesetzt, um die Bedingungen der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(11) Die nach den Absätzen 6 und 8 festgesetzten Höchstmengen weisen eine jährliche Steigerungsrate auf, die im Einvernehmen mit Jugoslawien im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 13 festgesetzt wird.

(12) Die nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die sich bereits auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden, sofern sie in Jugoslawien, dessen Ursprungsware sie sind, vor Notifizierung des Konsultationsersuchens zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft versandt worden sind.

(13) Die nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen werden nach den Artikeln 3 bis 9 verwaltet, sofern nicht nach dem Verfahren des Artikels 14 etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 11

(1) Für die Textilwaren, für die gemäß Artikel 3 Höchstmengen gelten, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und nach Warenkategorie.

(2) Für die in Anhang I aufgeführten Textilwaren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach dem Ende eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar mit NIMEXE-Kennziffer und in der angemessenen Einheit, gegebenenfalls mit Angabe der zusätzlichen Einheiten der NIMEXE-Kennziffer. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzugliedern.

(3) Für die in Anhang VII Absatz 1 genannten Textilwaren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach dem Ende eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und nach Warenkategorie.

(4) Damit die Entwicklung des Marktes der unter diese Verordnung fallenden Waren verfolgt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März jedes Jahres die statistischen Angaben des Vorjahres über die Ausfuhren. Die statistischen Angaben über die Erzeugung und den Verbrauch der einzelnen Waren werden nach Modalitäten übermittelt, die gemäß dem Verfahren des Artikels 14 später festzulegen sind.

(5) Die Kommission kann, wenn die Art der Waren oder besondere Situationen es erforderlich machen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Periodizität der vorgenannten Informationen nach dem Verfahren des Artikels 14 ändern.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter den nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegten Bedingungen alle sonstigen Angaben mit, die nach dem gleichen Verfahren für erforderlich erachtet werden, um die Einhaltung der zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.

Artikel 12

(1) Liegt der Kommission aufgrund von nach den Verfahren gemäß Anhang IV durchgeführten Untersuchungen der Beweis vor, daß Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für die gemäß Artikel 3 oder nach dem Verfahren des Artikels 10 Höchstmengen festgesetzt worden sind, durch Umladung, Umleitung oder auf andere Weise unter Umgehung dieser Höchstmengen in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, und hält sie Anpassungen für erforderlich, so beantragt sie nach dem Verfahren des Artikels 13 die Einleitung von Konsultationen, um zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmengen zu gelangen.

(2) Bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Konsultationen kann die Kommission Jugoslawien ersuchen, vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die im Anschluß an diese Konsultationen vereinbarten Anpassungen von Höchstmengen in dem Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden können, sofern schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen.

(3) Gelingt es der Gemeinschaft und Jugoslawien nicht, innerhalb der in Artikel 13 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so zieht die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 gleichwertige Mengen der betreffenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien von den entsprechenden Höchstmengen ab, sofern ihr schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen.

Artikel 13

Die Kommission führt die in dieser Verordnung vorgesehenen Konsultationen mit Jugoslawien wie folgt durch:

— Die Kommission notifiziert Jugoslawien das Konsultationsersuchen;

— dem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Fall binnen fünfzehn Tagen nach der Notifizierung) eine Darstellung der Gründe umd Umstände beizufügen, die nach Ansicht der Kommission ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;

— die Kommission nimmt spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens Konsultationen auf, um binnen einem Monat zu einer Einigung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

Artikel 14

(1) Es wird ein Textilausschuß „Jugoslawien" — nachstehend „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) In den Fällen, in denen auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, wird der Ausschuß von seinem Vorsitzenden befaßt, der entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats in diesem Sinne tätig wird.

(4) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem er befaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zur Prüfung vorliegenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 148 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrages zustande. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(6) Der Ausschuß kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sowie über alle anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für die unter diese Verordnung fallenden Waren.

Artikel 16

Änderungen der Anhänge zu dieser Verordnung, die erforderlich sind, damit den Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften für Statistiken, Zollregelungen oder gemeinsame Einfuhrregelungen Rechnung getragen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

ANHANG I

WARENLISTE

nach Artikel 1

Der Begriff „Säuglingskleidung" umfaßt auch Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.

GRUPPE I A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99 55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe a) davon: andere als roh oder gebleicht		
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49 56.07-01, 05, 07, 08, 12, 15, 19, 22, 25, 29, 31, 35, 38, 40, 41, 43, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe a) davon: andere als roh oder gebleicht		

GRUPPE I B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen: T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	6,48	154
5	60.05 A I II b)4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	4,53	221
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,76	568
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	5,55	180

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
7 *(Forts.)*	61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,60	217

GRUPPE II A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
9	55.08		Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		
	62.02 B III a) I		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
			B. andere:		
		55.08-10, 30, 50, 80	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle		
		62.02-71			
20	62.02 B I a) c)		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
			B. andere:		
		62.02-12, 13, 19	Bettwäsche aus Geweben		
22	56.05 A		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
			A. aus synthetischen Spinnfasern:		
		56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
			a) davon:		
		56.05-21, 23, 25, 28, 32, 34, 36	aus Acrylfasern		
23	56.05 B		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
			B. aus künstlichen Spinnfasern:		
		56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
32	ex 58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:		
		58.04-07, 11, 15, 18, 41, 43, 45, 61, 63, 67, 69, 71, 75, 77, 78	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle, und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
			a) davon aus Baumwolle:		
		58.04-63	Rippensamt		
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
			B. andere:		
		62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben aus Baumwolle		

GRUPPE II B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	24,3 Paar	41
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge); aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	17	59
14 A	61.01 A I	61.01-01	Oberkleidung für Männer und Knaben: Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12, für Männer und Knaben	1,0	1000
14 B	61.01 B V b) 1 2 3	61.01-41, 42, 44, 46, 47	Oberkleidung für Männer und Knaben: Mäntel und Umhänge, aus Geweben, für Männer und Knaben, andere als Waren der Kategorie 14 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0,72	1389
15 A	61.02 B I a)	61.02-05	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	1,1	909
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0,84	1190

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51, 54, 57	Oberkleidung für Männer und Knaben: Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0,80	1250
17	61.01 B V a) 1 2 3	61.01-34, 36, 37	Oberkleidung für Männer und Knaben: Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,43	700
18	61.03 B C	61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		
19	61.05 A B I III	61.05-20 61.05-30, 99	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ECU je kg Eigengewicht B. andere: Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ECU je kg Eigengewicht	59	17
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	61.01-29, 31, 32 61.02-25, 26, 28	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2,3	435

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
24 + 25	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	3,9	257
		60.04-47, 73	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben		
	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		60.04-51, 53, 81, 83	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)		
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	3,1	323
	61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere:		
		60.05-45, 46, 47, 48 61.02-48, 52, 53, 54	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
27	60.05 A II b) 4 dd)		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	2,6	385
	61.02 B II e) 5 aa) bb) cc)		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere:		
		60.05-51, 52, 54, 58 61.02-57, 58, 62	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
28	60.05 A II b) 4 ee)	60.05-61, 62, 64	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,61	620
29	61.02 B II e) 3 aa) bb) cc)	61.02-42, 43, 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,37	730
30 A	61.04 B I	61.04-11, 13, 18	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,0	250
30 B	61.04 B II	61.04-91, 93, 98	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: Unterkleidung aus Geweben, andere als Schlafanzüge und Nachthemden, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
31	61.09 D	61.09-50	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	18,2	55

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
68	60.04 A I II a) b) c) III a) b) c) d)	60.04-02, 03, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung: Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge		
73	60.05 A II b) 3	60.05-16, 17, 19	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,67	600
76	61.01 B I 61.02 B II a)	61.01-13, 15, 17, 19 61.02-12, 14	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben, für Männer und Knaben; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
78	61.01 A II B III V f) 1 g) 1 2 3	61.01-09, 24, 25, 26, 81, 92, 95, 96	Oberkleidung für Männer und Knaben: Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung; Anzüge, Kombinationen und Skianzüge (aus zwei oder drei Teilen bestehend, sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
81	61.02 B I b) II c) e) 8 aa) 9 aa) bb) cc)	61.02-07, 22, 23, 24, 85, 90, 91, 92	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 7, 15 A, 15 B, 21, 26, 27, 29, 76, 79 und 80, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
83	60.05 A II a) b) 4 hh) 11 22 33 44 ijij) 11 kk) 11 ll) 11 22 33 44	60.05-04, 76, 77, 78, 79, 81, 85, 88, 89, 90, 91	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

GRUPPE III A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
33	51.04 A III a) 62.03 B II b) 1	 51.04-06 62.03-51, 59	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Säcke und Beutel zu Verpackungszwekken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen		
34	51.04 A III b)	 51.04-08	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr		
35	51.04 A IV	 51.04-10, 11, 13, 15, 17, 18, 21, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 36, 41, 48 51.04-10, 15, 17, 18, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 41, 48	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden: a) davon: andere als roh oder gebleicht		
36	51.04 B III	 51.04-55, 56, 58, 62, 64, 66, 72, 74, 76, 81, 89, 93, 94, 97, 98 51.04-55, 58, 62, 64, 72, 74, 76, 81, 89, 94, 97, 98	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden: Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden: a) davon: andere als roh oder gebleicht		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
37	56.07 B		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		
			B. aus künstlichen Spinnfasern:		
		56.07-50, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe:		
			a) davon:		
		56.07-50, 55, 56, 59, 61, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 83, 84, 87	andere als roh oder gebleicht		
38 A	60.01 B I b) I		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
			B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
		60.01-40	Gewirke als Meterware aus synthetischen Spinnstoffen, für Vorhänge und Gardinen		
38 B	62.02 A II		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
		62.02-09	A. Gardinen		
40	62.02 B IV a) c)		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
			B. andere:		
		62.02-83, 85, 89	Vorhänge (andere als Gardinen) und Gegenstände zur Innenausstattung, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
41	ex 51.01 A		Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
			A. synthetische Spinnfäden:		
		51.01-02, 03, 04, 08, 09, 10, 12, 20, 22, 24, 27, 29, 30, 41, 42, 43, 44, 46, 48	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
42	ex 51.01 B	51.01-50, 61, 67, 68, 71, 76, 79, 80	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. künstliche Spinnfäden: Künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, ohne Drehung oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter, und nicht texturierte ungezwirnte Acetat-Spinnfäden		
43	51.03	51.03-10, 20	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
44	51.04 A II	51.04-05	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden		
45	51.04 B II	51.04-54	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden: Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden		
46	ex 53.05	53.05-10, 22, 29, 32, 39	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt: Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
47	53.06 53.08 A	53.06-21, 25, 31, 35, 51, 55, 71, 75 53.08-11, 15	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Streichgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
48	53.07 53.08 B	53.07-02, 08, 12, 18, 30, 40, 51, 59, 81, 89 53.08-21, 25	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Kammgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
49	ex 53.10	53.10-11, 15	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
50	53.11	53.11-01, 03, 07, 11, 13, 17, 20, 30, 40, 52, 54, 58, 72, 74, 75, 82, 84, 88, 91, 93, 97	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
51	55.04	55.04-00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt		
52	55.06	55.06-10, 90	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
53	55.07	55.07-10, 90	Drehergewebe aus Baumwolle		
54	56.04 B	56.04-21, 23, 28	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder küntlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: B. künstliche Spinnstoffe: Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt		
55	56.04 A	56.04-11, 13, 15, 16, 17, 18	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: A. synthetische Spinnstoffe: Synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt		
56	56.06 A	56.06-11, 15	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
57	56.06 B		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
		56.06-20	Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
58	58.01	58.01-01, 11, 13, 17, 30, 80	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		
59	58.02 ex A B 59.02 ex A		Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
		58.02-04, 06, 07, 09, 56, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 90 59.02-01, 09	Gewebte oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert; Bodenbeläge aus Filz		
60	58.03		Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert:		
		58.03-00	Tapisserien, handgefertigt		
61	58.05 A I a) c) II B		Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06:		
		58.05-01, 08, 30, 40, 51, 59, 61, 69, 73, 77, 79, 90	Bänder, nicht breiter als 30 cm, mit gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten Webekanten, andere als Etiketten und ähnliche Waren; schußlose Bänder (bolducs)		
62	58.06	58.06-10, 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		
	58.07		Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:		
		58.07-31, 39, 50, 80	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Metallgarne und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
62 *(Forts.)*	58.08	58.08-10, 90	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		
	58.09	58.09-11, 19, 21, 31, 35, 39, 91, 95, 99	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		
	58.10	58.10-21, 29, 41, 45, 49, 51, 55, 59	Stickereien als Meterware oder als Motiv		
63	60.01 B I a)		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
	60.06 A		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): A. Meterware:		
		60.01-30 60.06-11, 18	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen mit Elastomer-Fäden; gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke als Meterware		
64	60.01 B I b) 2 3		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
		60.01-51, 55	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke (Pelzcharakter), weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen		
65	60.01 A B I b) 4 II C I	60.01-01, 10, 62, 64, 65, 68, 72, 74, 75, 78, 81, 89, 92, 94, 96, 97	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: Andere als Waren der Kategorien 38 A, 63 und 64, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
66	62.01 A B I II a) b) c)	62.01-10, 20, 81, 85, 93, 95	Decken: Decken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

GRUPPE III B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
10	60.02 A B		Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	17 Paar	59
		60.02-40	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen		
		60.02-50, 60, 70, 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als mit Kunststoff getränkt oder bestrichen		
67	60.05 A II b) 5 B		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert		
	60.06 B II III		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):		
			B. andere Waren:		
		60.05-93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 60.06-92, 96, 98	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert; Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
		60.05-97	a) davon:		
			Säcke und Beutel zu Verpakkungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
69	60.04 B IV b) 2 cc)		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	7,8	128
			B. aus anderen Spinnstoffen:		
		60.04-54	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)		
70	60.04 B III		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	30,4	33
			B. aus anderen Spinnstoffen:		
		60.04-31, 33, 34	Strumpfhosen		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
71	60.05 A II b) 1		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:		
		60.05-06, 07, 08, 09	Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
72	60.05 A II b) 2		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	9,7	103
	60.06 B I		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): B. andere Waren:		
		60.05-11, 13, 15 60.06-91	Badeanzüge aus Gewirken		
	61.01 B II		Oberkleidung für Männer und Knaben		
	61.02 B II b)		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere:		
		61.01-22, 23 61.02-16, 18	Badehosen und -anzüge aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
74	60.05 A II b) 4 gg) 11 22 33 44		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere:	1,54	650
		60.05-71, 72, 73, 74	Kostüme und Hosenanzüge (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
75	60.05 A II b) 4 ff)	60.05-66, 68	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)	0,80	1 250
77	60.03 B II a)	60.03-24, 26	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	40 Paar	25
80	61.02 A 61.04 A	61.02-01, 03 61.04-01, 09	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung: Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung: Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
82	60.04 B IV a) c)	60.04-38, 60	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus anderen Spinnstoffen: Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, feinen Tierhaaren oder künstlichen Spinnstoffen		
84	61.06 B C D E	61.06-30, 40, 50, 60	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
85	61.07 B C D	61.07-30, 40, 90	Krawatten: Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17,9	56
86	61.09 A B C E	61.09-20, 30, 40, 80	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, andere als Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken, auch gummielastisch	8,8	114
87	61.10	61.10-00	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		
88	61.11	61.11-00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel: Andere als aus Gewirken		

GRUPPE III C

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
90	ex 59.04	59.04-11, 13, 15, 16, 19, 21	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten		
91	62.04 A II B II	62.04-23, 73	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Zelte		
92	51.04 A I B I 59.11 A III a)	51.04-03, 52 59.11-15	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: A. kautschutierte Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse des Absatzes B): III. andere: Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden und kautschutierte Gewebe, für die Reifenherstellung		
93	62.03 B I b) II a) b) 2 c)	62.03-30, 40, 97, 98	Säcke und Beutel zu Verpackungszwekken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gewebt, aus anderen Spinnstoffen als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
94	59.01	59.01-07, 12, 14, 15, 16, 18, 21, 29	Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		
95	ex 59.02	59.02-35, 41, 47, 51, 57, 59, 91, 95, 97	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge		
96	59.03	59.03-11, 19, 30	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: andere als Kleidung und Bekleidungszubehör		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
97	59.05	59.05-11, 21, 29, 91, 99	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen: Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		
98	59.06	59.06-00	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus: Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie 97		
99	59.07	59.07-10, 90	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		
100	59.08	59.08-10, 51, 61, 71, 79	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		
101	ex 59.04	59.04-80	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: andere als aus synthetischen Spinnstoffen		
102	59.10	59.10-10, 31, 39	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		
103	59.11 A I II III b) B	59.11-11, 14, 17, 20	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: mit Ausnahme der für die Reifenherstellung		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
104	59.12	59.12-00	Andere Gewebe getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: Gewebe, getränkt oder bestrichen, andere als die der Kategorien 99, 100, 102, und 103; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		
105	59.13	59.13-01, 11, 13, 15, 19, 32, 34, 35, 39	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		
106	59.14	59.14-00	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe		
107	59.15	59.15-10, 90	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
108	59.16	59.16-00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		
109	62.04 A I B I	62.04-21, 61, 69	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Planen, Segel und Markisen, aus Geweben		
110	62.04 A III B III	62.04-25, 75	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Luftmatratzen aus Geweben		
111	62.04 A IV B IV	62.04-29, 79	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte		
112	62.05 A B D E	62.05-01, 10, 30, 93, 95, 99	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114		

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
				Stück/kg	g/Stück
113	62.05 C	62.05-20	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: C. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher: Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken		
114	59.17 A B II C D	59.17-10, 29, 32, 38, 49, 51, 59, 71, 79, 91, 93, 95, 99	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		

ANHANG II

Für die Jahre 1983 bis 1986 vereinbarte Höchstmengen für die Gemeinschaft und ihre Gebiete

GRUPPE I A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jugoslawien	Tonnen	1983 1984 1985 1986	7 854 7 874 7 893 7 913
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe:	Jugoslawien	Tonnen	1983 1984 1985 1986	9 495 9 542 9 590 9 638
2 a)		55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	a) davon: andere als roh oder gebleicht	Jugoslawien	Tonnen	1983 1984 1985 1986	2 009 2 019 2 029 2 039
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	Jugoslawien	Tonnen	1983 1984 1985 1986	845 862 879 897

GRUPPE I B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Jugoslawien	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	1 491 1 528 1 566 1 605
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	660 680 700 721
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	352 360 368 376

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	2 382 2 418 2 454 2 491

GRUPPE II A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	Jugoslawien	Tonnen	1983 1984 1985 1986	617 648 680 714

GRUPPE II B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Paar	1983 1984 1985 1986	3 918 4 075 4 238 4 407
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien (1)	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	370 387 404 422

(1) Zwischen den Kategorien 15 B und 16 sind Übertragungen bis zu 100 v. H. zulässig.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51, 54, 57	Oberkleidung für Männer und Knaben: Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien (1)	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	406 422 439 457
24 + 25	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)	60.04-47, 73	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	Jugoslawien Gebietsweise (F)	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	180 189 198 208
	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	60.04-51, 53, 81, 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)				
73	60.05 A II b) 3	60.05-16, 17, 19	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	675 695 716 737

(1) Siehe Kategorie 15 B.

GRUPPE III A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
52	55.06	55.06-10, 90	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jugoslawien Gebietsweise (I)	Tonnen	1983 1984 1985 1986	58 61 64 67

GRUPPE III B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Jahre	Jährliche Höchstmengen
67	60.05 A II b) 5 B		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	Jugoslawien	Tonnen	1983 1984 1985 1986	468 489 511 534
	60.06 B II III		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):				
			B. andere Waren:				
		60.05-93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 60.06-92, 96, 98	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert; Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
67 a)		60.05-97	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpakkungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	Jugoslawien Gebietsweise (F)	Tonnen	1983 1984 1985 1986	21 22 23 24
				(I)		1983 1984 1985 1986	18 19 20 21
				(BNL)		1983 1984 1985 1986	12 13 14 15
				(UK)		1983 1984 1985 1986	35 37 39 41

ANHANG III

Aufteilung der für das Jahr 1983 vereinbarten Gemeinschaftshöchstmengen zwischen den Mitgliedstaaten

GRUPPE I A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	2 785 209 4 344 121 143 49 32 171 7 854
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	1 920 858 4 778 516 1 077 12 134 200 9 495
2 a)		55.09-06, 07, 08, 09, 11, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	a) davon: andere als roh oder gebleicht	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	580 184 746 132 139 5 73 150 2 009
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	74 65 429 32 61 5 173 6 845

GRUPPE I B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	665 316 80 159 217 6 30 18 1 491
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	222 40 30 125 219 2 12 10 660
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	194 29 29 52 30 1 8 9 352

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
8	61.03 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	Jugoslawien	D	1 000 Stück	988
					F		249
					I		188
		61.03-11, 15, 19	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		BNL		329
					UK		535
					IRL		11
					DK		30
					GR		24
					EWG		2 382

GRUPPE II A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
9	55.08		Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	Jugoslawien	D	Tonnen	277
					F		182
					I		30
	62.02 B III a) 1		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		BNL		21
					UK		75
					IRL		1
					DK		27
					GR		4
					EWG		617
			B. andere:				
		55.08-10, 30, 50, 80	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle				
		62.02-71					

GRUPPE II B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Paar	990 2 000 210 337 192 8 160 21 3 918
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	176 90 14 25 26 1 34 4 370
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51, 54, 57	Oberkleidung für Männer und Knaben: Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien (1)	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	112 47 14 27 164 1 37 4 406
24	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)	60.04-47, 73	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	Jugoslawien	F	1 000 Stück	180
73	60.05 A II b) 3	60.05-16, 17, 19	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	289 92 44 94 129 3 10 11 675

(1) Siehe Kategorie 15 B.

GRUPPE III A

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
52	55.06	55.06-10, 90	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jugoslawien	I	Tonnen	58

GRUPPE III B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
67	60.05 A II b) 5 B		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	Jugoslawien	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	278 43 36 24 55 3 25 4 468
	60.06 B II III		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):				
			B. andere Waren:				
		60.05-93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 60.06-92, 96, 98	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert; Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
67 a)		60.05-97	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpakkungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	Jugoslawien	F I BNL UK	Tonnen	21 18 12 35

ANHANG IV

gemäß Artikel 2

TEIL I

Ursprung

Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien dürfen nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das dem dem Anhang V beigefügten Muster entspricht, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden Jugoslawiens ausgestellt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die in Anhang I aufgeführten Waren außer den Waren der Gruppen I und II dürfen jedoch nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers oder des Lieferanten auf der Rechnung oder — in Ermangelung einer Rechnung – auf einem anderen Handelspapier für die betreffenden Waren eingeführt werden, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren Jugoslawiens sind.

(4) Sind für zu derselben Kategorie und derselben Tarifnummer gehörende Waren unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgesetzt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine ausreichend genaue Warenbeschreibung enthalten, damit ein Urteil über das Kriterium möglich ist, anhand dessen das Ursprungszeugnis ausgestellt oder die Ursprungserklärung abgegeben wurde.

Artikel 2

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen begründet nicht schon allein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

Artikel 3

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen und Vordrucke EUR 1 und EUR 2, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Gewährung einer Zollpräferenz vorgelegt werden, werden anstelle der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise anerkannt.

(2) Die in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise werden nicht für Waren verlangt, für die eine Bescheinigung vorgelegt wird, die dem Muster und den Voraussetzungen entspricht, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 3058/82 [1] und (EWG) Nr. 3059/82 [2] sowie in den diese Verordnungen gegebenenfalls später ersetzenden entsprechenden Bestimmungen festgelegt sind.

(3) Absatz 2 gilt auch für Waren, für die eine Bescheinigung nach dem Muster und gemäß den Voraussetzungen in Anhang VI vorgelegt wird.

(4) Für nichtkommerzielle Einfuhren, die nach Maßgabe der betreffenden Präferenzregelung von der Vorlage der in Absatz 1 genannten Dokumente befreit sind, gilt dieser Anhang nicht.

(5) Die Voraussetzungen, unter denen dieser Anhang für andere nichtkommerzielle Einfuhren als die in Absatz 4 bezeichneten gilt, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [3] festgelegt.

Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung können die Mitgliedstaaten ihre einschlägige nationale Regelung beibehalten.

TEIL II

Administrative Zusammenarbeit

Artikel 4

Die Kommission teilt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften der für die Erteilung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlizenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit.

Artikel 5

(1) Eine nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse oder Ausfuhrlizenzen wird stichprobenweise

---

[1] ABl. Nr. L 328 vom 24. 11. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 328 vom 24. 11. 1982, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1968, S. 1.

sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse bzw. Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Abschrift davon an die zuständigen Behörden Jugoslawiens zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis bzw. der Ausfuhrlizenz oder einer Abschrift davon beigefügt; die Gemeinschaftsbehörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem betreffenden Ursprungszeugnis schließen lassen.

(2) Absatz 1 findet auch auf nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Usprungserklärungen Anwendung.

(3) Die Ergebnisse der gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von längstens drei Monaten mitgeteilt.

Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Erklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren gemäß der Verordnung nach der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Abschriften aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den Ursprung der Waren festzustellen (1).

(4) Werden bei diesen Nachprüfungen Mißbrauch oder erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

(1) Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von den zuständigen Behörden Jugoslawiens mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission prüft der Ausschuß für Ursprungsfragen so bald wie möglich nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68, ob es zweckmäßig ist, für die betreffenden Waren die Vorlage eines Ursprungszeugnisses gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 zu verlangen.

Der diesbezügliche Beschluß wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 gefaßt.

(5) Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 6

(1) Geht aus dem Nachprüfungsverfahren gemäß Artikel 5 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Angaben hervor, daß Bestimmungen dieser Verordnung umgangen wurden, so ersuchen die genannten Behörden die zuständigen Behörden Jugoslawiens, die erforderlichen Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder anscheinend unter Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung getätigten Geschäfte durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen anderen sachdienlichen Angaben mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden kann.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Anhangs können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft mit den zuständigen Behörden Jugoslawiens alle Angaben austauschen, die zur Verhütung der Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung für zweckdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, daß Bestimmungen dieser Verordnung umgangen worden sind, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung mit Zustimmung Jugoslawiens die Maßnahmen treffen, die sie zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen für erforderlich hält.

ANHANG V

TEIL I

Klassifizierung

Artikel 1

Die Klassifizierung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Textilwaren erfolgt anhand des Anhangs „Gemeinsamer Zolltarif" zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates [1] einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen sowie des Anhangs „Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)" zu der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates [2] einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen.

Artikel 2

Auf Anregung der Kommission oder eines Mitgliedstaats prüfen der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates [3] einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen eingesetzte Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen eingesetzte NIMEXE-Ausschuß im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach Maßgabe der genannten Verordnungen dringend alle Fragen im Zusammenhang mit der Einreihung von in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Waren in den Gemeinsamen Zolltarif und die NIMEXE im Hinblick auf ihre Klassifizierung in den entsprechenden Kategorien.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet Jugoslawien über alle Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs oder der NIMEXE unmittelbar nach ihrer Annahme durch die zuständigen Stellen der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden Jugoslawiens über alle nach den geltenden Gemeinschaftsverfahren getroffenen Entscheidungen über die Einreihung von unter die Verordnung fallenden Waren binnen längstens einem Monat nach ihrer Annahme. Diese Mitteilungen enthalten

a) eine Beschreibung der betreffenden Waren,

b) die entsprechende Kategorie, Tarifnummer oder Tarifstelle und NIMEXE-Kennziffer,

c) die Gründe für die getroffene Entscheidung.

Artikel 5

(1) Hat eine nach den geltenden Gemeinschaftsverfahren getroffene Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter diese Verordnung fallende Ware zur Folge, so gewähren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission eine Frist von 30 Tagen für die Inkraftsetzung der Entscheidung.

(2) Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Tarifierungspraxis, sofern die betreffenden Waren binnen 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr in die Gemeinschaft angemeldet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Einleitenden Vorschriften des Anhangs „Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)" zu der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3407/82 der Kommission [4].

Artikel 6

Hat eine nach den geltenden Gemeinschaftsverfahren getroffene Tarifierungsentscheidung gemäß Artikel 5 einen Wechsel der Kategorie für eine einer Höchstmenge unterliegende Ware zur Folge, so leitet die Kommission unverzüglich nach Artikel 13 der Verordnung Konsultationen mit Jugoslawien ein, um zu einer Einigung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen in Anhang II zu gelangen.

Artikel 7

(1) Unbeschadet aller sonstigen einschlägigen Bestimmungen unterliegen im Falle von Abweichungen zwischen der Angabe über die Tarifierung in den für die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Waren erforderlichen Unterlagen und der von den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats zugrunde gelegten Tarifierung die betreffenden Waren vorläufig der Ein-

[1] ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 366 vom 27. 12. 1982, S. 8.

fuhrregelung, die nach Maßgabe der Verordnung gemäß der von den genannten Behörden zugrunde gelegten Tarifierung auf sie anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Absatz 1 genannten Fälle mit; die Kommission notifiziert den zuständigen Behörden Jugoslawiens die Einzelheiten des betreffenden Falls.

(3) Die Mitgliedstaaten geben anläßlich der Mitteilung gemäß Absatz 2 an, ob infolge der Anwendung von Absatz 1 die Mengen der strittigen Waren vorläufig auf eine Höchstmenge für eine andere als die in der Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 11 angegebene Kategorie von Waren angerechnet worden sind.

(4) Die Kommission notifiziert den zuständigen Behörden Jugoslawiens die gemäß Absatz 3 vorläufig angerechneten Mengen binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anrechnung.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen sowie in Fällen ähnlicher Art, die von den zuständigen Behörden Jugoslawiens zur Sprache gebracht werden, nimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung erforderlichenfalls Konsultationen mit Jugoslawien auf, um zu einer Einigung über eine endgültig anwendbare Einreihung der strittigen Waren zu gelangen.

Artikel 9

Die Kommission kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats oder der Einfuhrmitgliedstaaten und Jugoslawiens in den in Artikel 8 genannten Fällen die endgültig anwendbare Einreihung der betreffenden Waren festlegen.

Artikel 10

Kann ein in Artikel 7 genannter Fall einer Abweichung nicht gemäß Artikel 9 beigelegt werden, so haben der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Ausschuß im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und nach Maßgabe der Verordnungen über die Einsetzung der genannten Ausschüsse die endgültig anwendbare Einreihung der betreffenden Waren festzulegen.

TEIL II

System doppelter Kontrolle

Artikel 11

(1) Die zuständigen Behörden Jugoslawiens erteilen Ausfuhrlizenzen für alle Sendungen von Textilwaren, für die die Höchstmengen in Anhang III gelten, bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen und Quoten.

(2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zwecks Erteilung der in Artikel 14 genannten Einfuhrgenehmigung [1] vorzulegen.

Artikel 12

(1) Die Ausfuhrlizenzen müssen dem dem vorliegenden Anhang beigefügten Muster entsprechen und können außerdem eine Übersetzung in eine andere Sprache enthalten. Es muß darin unter anderem bescheinigt sein, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie vorgesehene Höchstmenge und Quote angerechnet worden ist.

(2) Jede Ausfuhrlizenz darf jeweils nur für eine der in Anhang III zu der Verordnung aufgeführten Warenkategorien ausgestellt werden.

Artikel 13

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen und Quoten für das Jahr angerechnet, in dem die in der Ausfuhrlizenz aufgeführten Waren im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung versandt worden sind.

Artikel 14

(1) Die Behörden des in der Ausfuhrlizenz als Bestimmungsmitgliedstaat der betreffenden Waren bezeichneten Mitgliedstaats erteilen eine Einfuhrgenehmigung automatisch binnen maximal fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer. Die Ausfuhrlizenz muß spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Waren versandt worden sind.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen gelten für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen sind nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie erteilt hat.

(4) Die Anmeldung des Einführers oder sein Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung muß folgende Angaben enthalten:

a) die Namen des Einführers und des Ausführers,

b) das Ursprungsland der Waren sowie das Ausfuhr- oder Einkaufsland, wenn dieses nicht Ursprungsland ist,

---

[1] In diesem Anhang bezeichnet der Ausdruck „Einfuhrgenehmigung" sowohl die Einfuhrgenehmigung als auch das in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung genannte gleichwertige Dokument.

c) die Warenbezeichnung mit Angabe
   — der Handelsbezeichnung,
   — der Beschreibung der Waren gemäß der Tarifnummer oder Tarifstelle und/oder der NIMEXE-Kennziffer,

d) die entsprechende Kategorie und die Menge in der entsprechenden Einheit gemäß den Angaben in Anhang III zu der Verordnung für die betreffenden Waren,

e) den Wert der Waren gemäß der Angabe in Feld 12 der Ausfuhrlizenz,

f) gegebenenfalls den Zahlungs- und Liefertermin sowie eine Abschrift des Konnossements und des Kaufvertrags,

g) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,

h) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten Kennziffern,

i) Datum und Unterschrift des Einführers.

(5) Die Einführer sind nicht verpflichtet, die Gesamtmenge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 15

Die Gültigkeit der von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen richtet sich nach der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden Jugoslawiens ausgestellten Ausfuhrlizenzen, aufgrund deren diese Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und nach den in diesen Ausfuhrlizenzen angegebenen Mengen.

Artikel 16

Unbeschadet der nach den geltenden Vorschriften einzuhaltenden sonstigen Bedingungen werden die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente ohne Diskriminierung jedem Einführer in der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf seine Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt.

Artikel 17

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die Jugoslawien Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind, in einem Abkommensjahr die für diese Kategorie festgesetzte Quote übersteigt, so stellen die genannten Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumenten zeitweilig ein. In diesem Fall unterrichten diese Behörden umgehend die Behörden Jugoslawiens und die Kommission, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 13 der Verordnung wird umgehend von der Kommission eingeleitet.

(2) Für Ausfuhren Jugoslawiens, für die keine nach Maßgabe dieses Anhangs erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird, verweigern die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen.

Lassen die zuständigen Behörden jedoch in Ausnahmefällen die Einfuhr solcher Waren in den betreffenden Mitgliedstaat zu, so werden die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden Jugoslawiens auf die entsprechende Quote angerechnet.

TEIL III

Form und Ausstellung der Ausfuhrlizenzen und Ursprungszeugnisse; gemeinsame Bestimmungen

Artikel 18

(1) Die Ausfuhrlizenzen und Ursprungszeugnisse können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Dokumente haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Die Dokumente sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Werden die Dokumente mit mehreren Durchschriften ausgestellt, so ist nur das oberste Exemplar, das als Original gilt, mit dem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original" zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift" zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Bescheinigung für die Ausfuhr nach Maßgabe der Verordnung anerkannt.

(2) Jedes Dokument trägt zur Kennzeichnung eine Seriennumer, die auch eingedruckt sein kann.

(3) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung Jugoslawiens: YU,

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BL = Benelux

DE = Bundesrepublik Deutschland,

DK = Dänemark,

FR = Frankreich,

GB = Vereinigtes Königreich,

GR = Griechenland,

IR = Irland,

IT = Italien,

— eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres entsprechend der letzten Ziffer des betreffenden Anwendungsjahres des Protokolls (Beispiel: 3 für 1983),

— eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde Jugoslawiens,

— eine fünfstellige Zahl durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 19

Die Ausfuhrlizenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „délivré a posteriori" oder „issued retrospectively".

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsstelle, die die Papiere ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung muß den Vermerk „duplicata" oder „duplicate" tragen.

Die Zweitausfertigung muß mit dem Datum des Originals ausgestellt werden.

1 Exporter (name, full address, country)
Exportateur (nom, adresse complète, pays)

ORIGINAL

2 **No**

3 Quota year
Année contingentaire

4 Category number
Numéro de catégorie

5 Consignee (name, full address, country)
Destinataire (nom, adresse complète, pays)

CERTIFICATE OF ORIGIN
(Textile products)

CERTIFICAT D'ORIGINE
(Produits textiles)

6 Country of origin
Pays d'origine

7 Country of destination
Pays de destination

8 Place and date of shipment - Means of transport
Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport

9 Supplementary details
Données supplémentaires

10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS
Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES

11 Quantity (1)
Quantité (1)

12 FOB Value (2)
Valeur fob (2)

13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Economic Community.

Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté économique européenne.

14 Competent authority (name, full address, country)
Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)

At - À ....., on - le .....

(Signature)

(Stamp - Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country)
Exportateur (nom, adresse complète, pays)

ORIGINAL

2 **No**

3 Quota year
Année contingentaire

4 Category number
Numéro de catégorie

5 Consignee (name, full address, country)
Destinataire (nom, adresse complète, pays)

EXPORT LICENCE
(Textile products)

LICENCE D'EXPORTATION
(Produits textiles)

6 Country of origin
Pays d'origine

7 Country of destination
Pays de destination

8 Place and date of shipment – Means of transport
Lieu et date d'embarquement – Moyen de transport

9 Supplementary details
Données supplémentaires

10 Marks and numbers – Number and kind of packages – DESCRIPTION OF GOODS
Marques et numéros – Nombre et nature des colis – DÉSIGNATION DES MARCHANDISES

11 Quantity (1)
Quantité (1)

12 FOB Value (2)
Valeur fob (2)

13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY – VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community.

Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.

14 Competent authority (name, full address, country)
Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)

At – À ....., on – le .....

(Signature)

(Stamp – Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight – Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract – Dans la monnaie du contrat de vente.

ANHANG VI

gemäß Artikel 4

Handwerkliche Waren und Waren der Volkskunst

(1) Die Ausnahme, die in Artikel 4 für in Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Arten von Waren:

a) Gewebe, die auf ausschließlich hand- oder fußbetriebenen Webstühlen gewebt sind; hierbei handelt es sich um traditionell in Handwerksbetrieben Jugoslawiens hergestellte Gewebe;

b) Bekleidung und andere Textilwaren, die in Handwerksbetrieben Jugoslawiens traditionell hergestellt werden, und zwar in Handarbeit aus den vorstehend bezeichneten Geweben, wobei sie ohne Verwendung von Maschinen ausschließlich handgenäht werden;

c) Waren der traditionellen Volkskunst Jugoslawiens, die handgefertigt worden sind und in einer zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien vereinbarten Liste aufgeführt werden.

(2) Diese Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die eine von den zuständigen Behörden Jugoslawiens erteilte Bescheinigung nach dem diesem Anhang beigefügten Muster vorgelegt wird.

(3) Wird eine der genannten Waren in solchen Mengen eingeführt, daß dadurch Schwierigkeiten in der Gemeinschaft entstehen könnten, so werden so bald wie möglich Konsultationen mit Jugoslawien aufgenommen, um das Problem durch die Festsetzung einer Höchstmenge nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung zu lösen.

1 Exporter (name, full address, country)
Exportateur (nom, adresse complète, pays)

ORIGINAL

2 No

CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Economic Community

CERTIFICAT relatif aux TISSUS TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN, aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne

3 Consignee (name, full address, country)
Destinataire (nom, adresse complète, pays)

4 Country of origin
Pays d'origine

5 Country of destination
Pays de destination

6 Place and date of shipment — Means of transport
Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport

7 Supplementary details
Données supplémentaires

8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	9 Quantity Quantité	10 FOB Value (1) Valeur fob (1)

11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4:

a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) (2)

b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) (2)

c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community and the country shown in box No 4.

Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4:

a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (handlooms) (2)

b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) (2)

c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et le pays indiqué dans la case 4.

12 Competent authority (name, full address, country)
Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)

At — À ....., on — le .....

(Signature) (Stamp — Cachet)

(1) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.
(2) Delete as appropriate — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

ANHANG VII

Regelung für die Einfuhr im passiven Veredelungsverkehr

(1) Bei der Wiedereinfuhr von Textilwaren gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung findet die Verordnung vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

(2) Für die in diesem Anhang genannten Textilwaren gelten bei der Wiedereinfuhr die für jede dieser Waren in Tabelle A festgesetzten besonderen Gemeinschaftshöchstmengen. Diese besonderen Höchstmengen werden für das Jahr 1983 gemäß Tabelle B zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Aufteilung für die Jahre 1984 bis 1986 wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung festgelegt.

(3) Nach Konsultationen mit Jugoslawien nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung können für die Wiedereinfuhr von nicht in Tabelle A aufgeführten Waren besondere Höchstmengen festgesetzt werden. Hierfür gilt das Verfahren des Artikels 14.

(4) a) Übertragungen zwischen Kategorien, Ausnutzung im Vorgriff oder Übertragungen von Teilmengen besonderer Höchstmengen von einem Jahr auf das andere können nach dem Verfahren des Artikels 14 vorgenommen werden.

b) Teilmengen besonderer Höchstmengen, die in einem Gebiet der Gemeinschaft nicht ausgenutzt werden, können nach dem Verfahren des Artikels 14 einem anderen Gebiet zugeteilt werden.

(5) Die Kommission unterrichtet Jugoslawien über alle gemäß den Nummern 3 und 4 getroffenen Maßnahmen.

(6) Die Anrechnung auf eine unter den Nummern 2 und 3 genannte besondere Höchstmenge bzw. die Verbuchung der unter diesen Anhang fallenden, aber nicht in Tabelle A aufgeführten Waren wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Erteilung der vorherigen Bewilligung vorgenommen, die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgesehen ist.

Die Anrechnung bzw. Verbuchung erfolgt für das Jahr, in dem die vorherige Bewilligung erteilt wird.

(7) Ein Ursprungszeugnis wird für alle unter diesen Anhang fallenden Waren von den zuständigen Behörden Jugoslawiens nach Maßgabe des Anhangs IV erteilt; dieses Ursprungszeugnis muß einen Hinweis auf die unter Nummer 6 genannte vorherige Bewilligung tragen, der als Nachweis dafür gilt, daß der in der vorherigen Bewilligung beschriebene Veredelungsvorgang in Jugoslawien durchgeführt wurde.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt nicht ohne weiteres zur Ablehnung der vorherigen Bewilligung, es sei denn, daß ein ernster Verdacht betrügerischer Praktiken oder einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit vorliegt, und vorbehaltlich geeigneter vorsorglicher Maßnahmen, die vor der Freigabe der Waren zu treffen sind.

(8) Für die Anwendung der Verordnung wird das unter Nummer 7 genannte Ursprungszeugnis durch die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 3 zum Kooperationsabkommen ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 mit dem erwähnten Hinweis auf die vorherige Bewilligung ersetzt.

(9) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen nach Nummer 6 zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit.

TABELLE A

Die in Anhang I enthaltenen Warenbezeichnungen sind im folgenden in abgekürzter Form wiedergegeben.

Zielmengen für den passiven Veredelungsverkehr

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Jahr	Menge EWG
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	1 893 1 995 2 103 2 217
6	Shorts und andere kurze Hosen, für Männer; lange Hosen, für Männer und Frauen	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	4 558 4 845 5 150 5 474
7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	3 093 3 198 3 307 3 419
8	Oberhemden, aus Geweben, für Männer	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	10 119 10 463 10 819 11 187
12	Strümpfe, Socken und ähnliche Wirkwaren, andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Paar	1983 1984 1985 1986	5 283 5 758 6 276 6 841
15 B (1)	Mäntel und Umhänge aus Geweben, für Frauen	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	2 062 2 268 2 495 2 745
16 (1)	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	1 069 1 165 1 270 1 384
73	Trainingsanzüge aus Gewirken	1 000 Stück	1983 1984 1985 1986	120 128 137 146

(1) Zwischen den Kategorien 15 B und 16 kann eine Übertragung von 100 % vorgenommen werden.

TABELLE B

Aufteilung der Zielmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten für 1983 (1)

Einheiten	Kategorie Nr.	EWG	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Benelux	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland
1 000 Stück	5	1 893	1 623		70	200				
1 000 Stück	6	4 558	4 005			553				
1 000 Stück	7	3 093	2 823			270				
1 000 Stück	8	10 119	6 881			3 238				
1 000 Paar	12	5 283	5 233		50	z. E.				
1 000 Stück	16 (*)	1 069	809		50	180			30	
1 000 Stück	73	z. E.				z. E.				
1 000 Stück	15 B(*)	2 062	1 902			160				

(*) Möglichkeit einer Übertragung von 100 % zwischen den Kategorien 15 B und 16.

(1) Soweit für einen einzelnen Mitgliedstaat keine Höhe angegeben wird, sind keine besonderen Bestimmungen für die Wiedereinfuhr in diesen Mitgliedstaat nach der Regelung für den passiven Veredelungsverkehr für die betreffenden Waren und Jugoslawien festgelegt worden.